

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich. Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht.

Durch das FM-GwG ergibt sich ein redaktioneller Anpassungsbedarf in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute (EGAPV), weil diese bisher in Prüfungsmodul 5 von Teil II der Anlage einen Verweis auf die §§ 40 ff Bankwesengesetz (BWG) enthält. Die bisher in den §§ 40 ff BWG geregelten Sorgfalts- und Meldepflichten von Kredit- und Finanzinstituten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden nunmehr aber im FM-GwG normiert. Vorliegende Novelle dient der Aktualisierung dieses Verweises. Bei dieser Gelegenheit werden auch veraltete Verweise auf EU-Verordnungen in der Anlage zur EGAPV aktualisiert.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

In § 3 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt. Gemäß § 42 Abs. 1 FM-GwG tritt das FM-GwG grundsätzlich mit dem 1. Jänner 2017 in Kraft und ist von E-Geld-Instituten mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr daher erstmals im Geschäftsjahr 2017 anzuwenden. Deswegen sieht § 3 vor, dass die Anlage in neuer Fassung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Dezember 2017 enden.

Zu Z 2 (Teil I der Anlage):

Es wird nun auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

Zu Z 3 (Prüfmodul 5 im Teil II der Anlage):

Dieses Prüfmodul bezog sich bisher auf die Einhaltung der §§ 40 ff BWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006. Beide Verweise sind aktualisierungsbedürftig und werden auf die entsprechenden Nachfolgebestimmungen umgestellt. Die Novellierung des Prüfmoduls entspricht der Neufassung des § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 durch das FM-GwG.